



VERFÜGUNG

vom 16. Juli 2001

Pfungen. Kantonaler Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Tongrube Bruni, Pfungen, mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodung von Wald - Festsetzung

Das Gebiet der Tongrube Bruni ist im kantonalen Richtplan als Deponiestandort bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG für die Inertstoffdeponie zuständig; mit der Festsetzung hat gemäss Art. 5 UVPV die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Die von der Eberhard Recycling AG eingereichte Vorlage ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der tangierten Gemeinden gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG und Art. 15 UVPV vom 27. April bis zum 25. Juni 2001 öffentlich aufgelegt worden. Gegen den Gestaltungsplan sind keine Einwendungen erhoben worden.

Für die Inertstoffdeponie ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgte am 30. März 2001. Die darin enthaltenen Anträge der Umweltfachstellen sind in den vorliegenden Gestaltungsplan eingeflossen.

Das Vorhaben erfordert die Rodung von 2'680 m² Wald. Das Rodungsgesuch der Eberhard Recycling AG ist zusammen mit dem Gestaltungsplan öffentlich aufgelegt worden. Gegen die Rodung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht der Festsetzung des Gestaltungsplanes nichts entgegen.

Die im anschliessenden Bewilligungsverfahren zu erteilenden Bewilligungen der kantonalen Amtsstellen (vgl. Beurteilung des UV-Berichtes der KofU vom 30. März 2001, Seiten 17 und 18) sind mit der baurechtlichen Bewilligung der Gemeinde Pfungen zu koordinieren. Voraussetzung für die gemäss Anhang der Bauverfahrensverordnung, Ziffer 1.4.1.1

nötige Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Landschaft und Natur) ist das Einreichen eines Detailplanes für den Ersatzstandort im Raum Ost sowie eines Pflegekonzeptes zur Erfolgskontrolle der Umsiedlung der Amphibien.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Tongrube Bruni, Pfungen, bestehend aus den Vorschriften, 6 Plänen, dem technischen Bericht und weiteren Akten, wird festgesetzt.
- II. Die in Aussicht gestellte Rodungsbewilligung erfolgt mit separater Verfügung.
- III. Der Gestaltungsplan steht bei der Gemeindeverwaltung Pfungen sowie der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.
- IV. Der Eberhard Recycling AG wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Insertionskosten.

Prüfungs- u. Festsetzungsgebühr	Fr.	6'000.00	Auftrag 83120.40.040
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	Auftrag 83120.40.040
<u>Total</u>	<u>Fr.</u>	<u>6'064.00</u>	Konto 8300.43100000

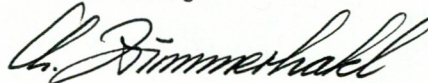
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- VI. Dispositiv Ziffern I, III und V werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- VII. Mitteilung an:
Den Gemeinderat Pfungen, 8422 Pfungen (unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes im Doppel), den Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach, die Regionalplanung Winterthur und Umgebung, c/o J. Gautschi, Stadtplanung, Postfach, 8402 Winterthur, die Kanzlei der Baurekurskommissionen (je unter Beilage des Gestaltungs-

planes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes), die Eberhard Recycling AG, Schaffhauserstrasse 61, 8302 Kloten (unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes, 4-fach), Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten, E. Basler + Partner AG, Zollikerstrasse 65, 8702 Zollikon, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Abteilungen Abfallwirtschaft und Betriebe, Lufthygiene, Energie, Gewässerschutz, Wasserbau, Störfallvorsorge), das Arbeitsinspektorat, das Amt für Landschaft und Natur (Abteilung Wald, Forstkreis 4, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur, Landwirtschaft/Meliorationen, Fachstelle Naturschutz, Fachstelle Bodenschutz), das Tiefbauamt (Abteilungen Staatsstrassen, Planverwaltung, Fachstelle Lärmschutz), die Koordinationsstelle für Umweltschutz, das Amt für Raumordnung und Vermessung (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes), Aquaterra, im Schatzacker 5, 8600 Dübendorf, das Verwaltungsgericht, das BD/DLZ, Abt. FRW, sowie das DLZ, kantonale Leitstelle für Baubewilligungen.

Zürich, 16. Juli 2001
011367/Owe/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:



Kanton Zürich
Gemeinde Pfungen

Kantonaler Gestaltungsplan
Inertstoffdeponie Bruni, Pfungen

Gestaltungsplan 1 : 1000

geänderte Version vom 11. 04. 01

Eingabe am 05. Juli 2001
Festsetzung mit Verfügung der Baudirektion am

Für die Baudirektion: 16. Juli 2001 BDV-Nr. 852

Gesuchstellerin
Eberhard Recycling AG
Schaffhauserstrasse 61 Kloten

Grundigentümer
Keller AG Ziegeleien
8422 Pfungen

Kloten am
V. Rößler
H. Eberhard

Pfungen am
K. Ganz
W. Bellmann

Ernst Basler + Partner AG

Sieber Cassina + Partner AG

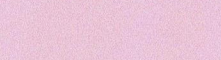
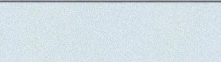
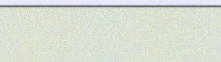
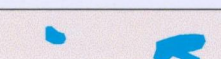
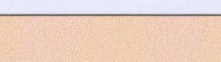
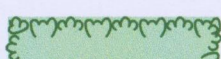
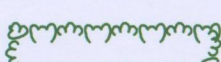




Suter • von Känel • AG

AQUATERRA

Datum:	11.04.01	Plan Nr.:	
Massstab:	1:1000		
Format:	80 x 108 cm		
gezeichnet:	192		
verändert:	28.06.01		
Planname:	SO851/L-06.dwg		



LEGENDE:

-  Industriezone
-  Landwirtschaftsfläche
-  Magenwiese
-  Grubenbiotope wechselfeucht
-  Grubenbiotope wechsell trocken
-  Wald
-  Hecken
-  Gestaltungsperimeter
-  Deponieperimeter
-  Industriezonengrenze
-  Fussweg

Kanton Zürich
Gemeinde Pfungen

Kantonaler Gestaltungsplan
Inertstoffdeponie Bruni, Pfungen

Rodungsplan Situation 1 : 1000

geänderte Version vom 11. 04. 01

Eingabe am 24. November 2000
Festsetzung mit Verfügung der Baudirektion am

Für die Baudirektion: 16. JULI 2001 BDV-Nr. 852

Gesuchstellerin
Eberhard Recycling AG
Schaffhauserstrasse 61 Kloten

Grundeigentümer
Keller AG Ziegeleien
8422 Pfungen

Kloten am
W. Rüeegg H. Eberhard

Pfungen am
P. Keller W. Bollmann

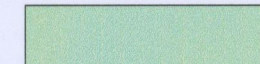
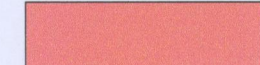



Ernst **Basler + Partner** AG
Suter • von Känel • AG

Sieber Cassina + Partner AG
AQUATERRA

Datum:	11. 04. 01	Plan Nr.:	
Maßstab:	1 : 1000		
Format:	A0 x 100 cm		
gezeichnet:	HZ		
Abgezeichnet:			
Planname:	SO 851/L-07		



LEGENDE:

-  best. Wald
-  Rodungsflächen
-  Ersatzauffordungsfläche
-  neue Aufforstung
-  Gestaltungsperimeter
-  Deponieperimeter
-  Industriezonengrenze



Kanton Zürich
Gemeinde Pfungen

Kantonaler Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Bruni, Pfungen

Vorschriften

Datum: 05.07.01

Ersetzt Vorschriften vom 17.04.01

Eingabe am 5. Juli 2001

Festsetzung mit Verfügung der Baudirektion am

Für die Baudirektion: **16. JULI 2001** BDV-Nr. **852**

Gesuchstellerin
Eberhard Recycling AG
Schaffhauserstr. 61, Kloten

Kloten am **- 5. JULI 2001**

W. Rüegg H. Eberhard

Grundeigentümerin
Keller AG Ziegeleien
8422 Pfungen

Pfungen am **- 5. JULI 2001**

K. Ganz W. Bollmann

Ernst **Basler + Partner** AG

Suter • von Känel • AG



Sieber Cassina + Partner AG

AQUATERRA

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Massgebende
Grundlagen

Der Gestaltungsplan besteht aus den Vorschriften und dem Gestaltungsplan 1:1'000.

Für Vorschriften mit Bezug auf andere Grundlagen sind folgende Akten massgebend:

- Rodungsplan 1:1'000
- Technischer Bericht inkl. Planbeilagen
- Hydrogeologischer Bericht
- Umweltverträglichkeitsbericht UVB
- Umweltverträglichkeitsbericht UVB, Teilbereich Flora/Fauna
- Phasenplan Biotopersatz und Massnahmen Flora/Fauna

Art. 2
Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Wiederauffüllung der ehemaligen Tongrube Bruni, Pfungen, mit Inertstoffen und nicht verwertbaren Bauabfällen.

Art. 3
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im zugehörigen Plan Massstab 1:1'000 festgelegt. Der Planinhalt zeigt den angestrebten Endzustand.

Art. 4
Ergänzendes Recht,
Verhältnis zur Bau- und
Zonenordnung

Wo dieser Gestaltungsplan keine Anordnungen trifft, ist das jeweils gültige Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) und die jeweils gültige Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Pfungen massgebend.

Art. 5
Auffüllmaterial

Für die Wiederauffüllung darf Material abgelagert werden, das maximal der Qualität von Inertstoffen oder Bauabfällen gemäss der jeweils gültigen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) entspricht.

Art. 6
Bezug zum UVB

Im Rahmen von Baubewilligungen sind die Massnahmen gemäss UVB durchzusetzen.

Bestimmungen zu den Teilflächen

Art. 7 Amphibien-Laichstandort

Der Amphibien-Laichstandort von nationaler Bedeutung ist durch bestmögliche Umsiedlungsmassnahmen und angemessene Ersatzmassnahmen nachhaltig zu sichern.

Art. 8 Einteilung der Teilflächen

Das Gestaltungsplanareal wird in folgende Teilflächen unterteilt, welche im zugehörigen Plan festgelegt sind:

- Grubenbiotope wechselfeucht
- Grubenbiotope wechselfeucht
- Wald
- Magerwiesen und Hecken
- Landwirtschaftliche Nutzung/Pferdeweide
- Industriezone

Art. 9 Grubenbiotope

Die Grubenbiotope umfassen mindestens 2.5 ha und sind in zusammenhängender Form entlang der Töss zu gestalten.

Der Ersatzstandort Teilfläche Grubenbiotop Bruni West (Teilfläche westlich Strässchen, wechselfeucht, heute noch als Pferdeweide genutzt) wird erst gestaltet, wenn die neue Pferdeweide im Bereich der Deponie erstellt und voll nutzbar ist (vgl. auch Art. 14, Absatz 2). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Ostteil der ursprünglichen Tongrube unberührt zu belassen - mit Ausnahme der technischen Abgrenzung zur Deponie Fischer.

Art. 10 Teilfläche Grubenbiotope wechselfeucht

Die Feuchtstandorte innerhalb der Grubenbiotope dienen der Erhaltung des national bedeutenden Amphibienlaichstandortes. Die Feuchtstandorte dienen vor allem der Förderung von Amphibien, aquatischen Wirbellosen sowie Ufer- und Wasserpflanzen. Sie haben als Laichgewässer mindestens ein grösseres Gewässer mit Verlandungszone sowie verschiedene kleinere Tümpel aufzuweisen. Sie ist Ersatz für die Feuchtstandorte im Grubenareal, welche im Verlauf der Wiederauffüllung zugeschüttet werden. Pflege und Unterhalt erfolgen nach Bedarf gemäss dem Ziel.

Art. 11
Teilfläche
Grubenbiotope
wechsell trocken

Die Teilfläche Trockenstandort dient der Erhaltung und Förderung von Pflanzen- und Tierarten der heutigen trockenen Kiesböschungen und Pionierstandorte im Grubenareal, insbesondere auch der Erhaltung gefährdeter Pflanzenarten wie der Hundsbraunwurz. Nach Möglichkeit sollen seltene Pflanzenarten verpflanzt werden. Bei der Auffüllung darf nur dafür geeignetes nährstoffarmes Material verwendet werden (Rohboden), ohne anschliessende Humusierung. Pflege und Unterhalt erfolgen nach Bedarf gemäss dem Ziel.

Art. 12
Teilfläche
Wald

Der im Gestaltungsplan bezeichnete Wald darf im Zuge der Realisierung der Deponie gerodet werden.

Die im Rodungsplan bezeichneten Flächen müssen jeweils spätestens innert 10 Jahren nach der Rodung aufgeforstet werden. Es ist eine standortgerechte Aufforstung vorzunehmen.

Art. 13
Teilfläche
Magerwiesen und
Hecken

Die Teilfläche Magerwiesen und Hecken wird an der Nord- und Westseite der Auffüllung angelegt. Bei der Auffüllung darf nur dafür geeignetes nährstoffarmes Material verwendet werden (Rohboden), ohne anschliessende Humusierung.

Im Endzustand ist oberhalb der mageren Böschungen der Inertstoffdeponie ein Pufferstreifen von 5 m Breite vorzusehen, der unhumusiert bleibt und extensiv bewirtschaftet wird.

Art. 14
Teilfläche
Landwirtschaftliche
Nutzung/Pferdeweide

Die Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung soll als Wiese und Weide genutzt werden können.

Westlich des landwirtschaftlichen Hofes kann nach erfolgreicher Umsiedlung der Amphibienbestände eine Pferdeweide betrieben und ein Dressurviereck eingerichtet werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

Für den Bodenaufbau sind die jeweils gültigen Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich massgebend. Der Bewilligungsinhaber ist während 10 Jahren nach Fertigstellung der Rekultivierung für Folgeschäden verantwortlich.

Die Rohplanie muss vor Rekultivierung der ersten Etappe durch die Fachstelle Bodenschutz abgenommen werden. Sie muss eine Neigung von mindestens 4% aufweisen, um Vernässungen der geschütteten Böden vorzubeugen. Unterbodendepots dürfen nur auf abhumusierten Flächen angelegt werden. Die Höhe des Unterbodendepots, gemessen ab C-Horizont, beträgt bei einem Tonanteil von mehr als 30% max. 5 Meter. Flächenhaft angelegte Oberbodendepots dürfen nach Setzung 1.5 m Höhe nicht überschreiten.

Falls zu einem späteren Zeitpunkt die heutige Wegverbindung neu nur noch entlang dem Hangfuss geführt wird, kann die neu für den Ersatzstandort frei werdende Fläche (300 m²) bei der Grenzziehung zur Pferdeweide zugunsten der Weide berücksichtigt werden.

Der Ersatzstandort (3 ha) soll 2.57 ha an Grubenbiotopen umfassen und in zusammenhängender Form entlang der Töss gestaltet werden. Die Waldparzelle entlang der Töss (im Rahmen der Tössrevitalisierung von der Firma Keller im Umfang von 17'108 m² an den Kanton abgetreten) wird teilweise dem Ersatzstandort angerechnet, da der unmittelbar angrenzende Waldstreifen im Sinne der Naturschutzfläche gepflegt werden soll.

Der als Optionsfläche markierte Teil der Pferdeweide bleibt als Weidefläche bestehen, damit der angrenzende Hof weiterhin für die Pferdehaltung genutzt werden kann. Sollte sich für den Grundeigentümer des Hofes und dieser Weideparzelle die Möglichkeit ergeben, eine neue Pferdestallung in der Nähe seines Wohnhauses zu erstellen, besteht für diese Fläche des Gestaltungsplanperimeters die Option, in Übereinstimmung mit dem Eigentümer der Parzelle den Ersatzstandort zu vergrössern.

Art. 15
Teilfläche
Industriezone

Die Teilfläche Industriezone soll gemäss den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung Pfungen genutzt werden können.

Untergeschosse sind zulässig sofern die geotechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Deponielagerung nicht beeinträchtigt wird und die Basisbarriere nicht verletzt wird.

Foundationen von neuen Bauten und Anlagen bedürfen der Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Die festgelegten Auffüllkoten gelten für neue Bauten als gewachsener Boden.

Art. 16
Kosten

Die Umsetzung der Gestaltung des gesamten Ersatzstandortes wird auf Kosten der Gesuchsteller vorgenommen. Allfällige Zusatzmassnahmen aufgrund der Resultate der Erfolgskontrolle gehen ebenfalls zu Lasten der Gesuchsteller.

Erschliessung

Art. 17
Zu- und Wegfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zum Areal erfolgt ab der Weiacherstrasse an der im Plan bezeichneten Stelle.

Art. 18
Bestehende Wege

Die im Plan dargestellten Wege sind dauernd öffentlich zugänglich zu halten.

Art. 19
Neue
Fusswegverbindung

Zwischen den im Plan bezeichneten Richtungspunkten ist ein öffentlich zugänglicher Fussweg von mindestens 2.0m Breite zwischen der Bahnunterführung und der Weiacherstrasse zu erstellen.

Art. 20
Spätere Erschliessung der
Industriezone

Für die spätere Erschliessung der Industriezone ist zwischen der bezeichneten Anschlussstelle an der Weiacherstrasse und der Riedackerstrasse eine Verbindungsstrasse vorzusehen.

Art. 21
Werkleitungen

Die für den Betrieb, den Unterhalt und die Nachsorge der Deponie notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erstellen.

Bauten und Anlagen während des Betriebes

Art. 22
Grundsatz

Innerhalb des Auffüllungsperimeters sind lediglich Bauten und Anlagen zulässig, welche für einen ordnungsgemässen Betrieb und die fachgerechte Nachsorge der Deponie erforderlich sind. Insbesondere sind dies Anlagen und Bauten für die Erfassung und den Einbau der Bauabfälle, den Unterhalt und die Nachsorge der Deponie sowie mobile und/oder umsetzbare Anlagen für die Aussortierung, Aufbereitung und Konditionierung der verwertbaren Anteile aus den angelieferten Materialien.

Art. 23
Maschinen und
Fahrzeuge

Die zu verwendenden Maschinen und Fahrzeuge für den Betrieb und den Unterhalt sind im Rahmen der Baubewilligung zu umschreiben. Sie haben mindestens dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen.

Art. 24
Staubemissionen

Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen ist das zu verarbeitende und das zu lagernde Material genügend feucht zu halten. Fahrwege sind gezielt zu befeuchten und periodisch zu reinigen. Bei Nichteinhalten der Immissionsgrenzwerte sind weitere Massnahmen zur Reduktion von Staubemissionen vorzunehmen.

Art. 25
Geruchsemissionen

Es ist sicherzustellen, dass aus der Deponie keine schädlichen oder lästigen Gas- oder Geruchsemissionen entstehen.

Art. 26
Emissionserklärung

Dem AWEL ist eine periodische Emissionserklärung gemäss Art. 12 LRV einzureichen.

Auffüllvorgang

Art. 27
Etappen

Die Materialablagerung erfolgt in zwei Etappen, wobei der Auffüllvorgang sich grundsätzlich nach den angelieferten Mengen entsprechend der jeweiligen Marktsituation richtet.

Art. 28
Auffüllmengen

Die Auffüllmengen umfassen folgende Kubaturen:

Etappe 1: ca. 470'000 m³

Etappe 2: ca. 630'000 m³

Art. 29
Auffüllkoten

Die konzeptionell im Plan festgelegten Höhenkurven sind für die zulässigen Auffüllkoten massgebend.

Art. 30
Zeitplan

a) *Beginn Auffüllungen:*

Mit Etappe 1 kann nach Inkrafttreten der Baubewilligung begonnen werden. Der Beginn von Massnahmen in der Etappe 2 ist ebenfalls bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann erst bei Vorliegen von positiven Resultaten der Erfolgskontrollen der Umsiedlung erfolgen, wobei Rücksprache mit der Fachstelle Naturschutz zu nehmen ist.

b) *Fertigstellung Auffüllungen*

Die Auffüllung der Etappe 1 muss spätestens nach 30 Jahren und diejenige für Etappe 2 spätestens nach 50 Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung für den Deponiebetrieb abgeschlossen sein.

c) *Herrichtung Ersatzbiotop*

Für die Herrichtung des Ersatzbiotop Bruni gelten folgende Richtzeiten (vgl. auch Biotopumlagerungen Phasenpläne):

- Herrichtung Grubenbiotop Bruni Ost: Frühjahr 2001 bis Winter 2001-02
- Anlegen von drei Tümpeln im Ufergehölz nahe Bruni: Frühjahr 2001
- Auffüllung Deponie Fischer: ab Herbst 2001
Einrichten von Trittstein-Laichgewässern auf Auffüllung Deponie Fischer: Herbst 2001
- Ruhephase im Bereich der Deponie Fischer zur Schonung der Amphibienwanderung: Herbst 2001 bis Herbst 2004
- Beginn Endgestaltung Deponie Fischer ist bewilligungspflichtig; die Gestaltung erfolgt stufenweise bis ca. 2010
- Herrichtung Grubenbiotop Bruni West: ab Sommer 2007 (Biotopumlagerung Phase 4)

d) *Umsiedlungsperiode:*

Nach der Einrichtung der Ersatz- und Trittsteinbiotope ist während mindestens 3 Jahren eine Erfolgskontrolle vorzunehmen. Zusätzlich sind Umsiedelungsmassnahmen für Frühjahreslaicher in die Wege zu leiten.

Werden die Resultate der Erfolgskontrolle nach Rücksprache mit der Fachstelle Naturschutz als ungenügend eingeschätzt, werden in Zusammenarbeit mit der Fachstelle durch eine Fachperson geeignete Verbesserungsmassnahmen vorgesehen und während mindestens 2 Vegetationsperioden umgesetzt.

Art. 31
Pflegekonzzept

Es sind vor Erteilung der Baubewilligung in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz ein Plegekonzzept für die Lebensräume des Ersatzstandortes sowie ein Konzzept zur Erfolgskontrolle der Umsiedlung zu erarbeiten.

Art. 32
Strassensperrung

Ab Frühling 2001 wird die Strasse zwischen Kläranlage und Gebiet Bruni zum Schutz der Amphibienwanderung für den Durchgangsverkehr zwischen Mitte Februar und Ende März gesperrt. Davon ausgenommen ist die Zufahrt zu den Gebäuden Bruni von Richtung Pfungen her.

Art. 33
Baubegleitung

Die Massnahmen zur Umsiedlung und zur Gestaltung der Ersatzflächen sind von einer ausgewiesenen Fachperson zu begleiten. Es werden die Massnahmen gemäss Auflistung im UVB, Teilbericht Flora/Fauna, Kapitel 3.2 und 3.3 umgesetzt. Nach Ende der Gestaltungsarbeiten ist eine ökologische Bauabnahme vorzusehen.

Art. 34
Erfolgskontrollen

Die Erfolgskontrollen der Umsiedlungsmassnahmen (Umsetzungskontrolle, Wirkungskontrolle) sind von ausgewiesenen Fachpersonen umzusetzen.

Art. 35
Verordnung als
Naturschutzgebiete

Der Ersatzstandort Ost (Grubenbiotope) werden mit einer Verordnung als Naturschutzgebiete geschützt.

Schlussbestimmung

Art. 36
Inkrafttreten

Dieser Kantonale Gestaltungsplan tritt nach der Festsetzung durch die Baudirektion, nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel, in Kraft.